

BGE 55 I 192

Bundesgericht (BGE), 1929-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bge_55_I_192

FR: ATF 55 I 192

IT: DTF 55 I 192

Volltext

192 Vorwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. 31. Urteil der I. Zivilabteilung vom 1. Oktober 1929 i. S. Leonar A.-G. gegen Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich. Verpflichtung zur Eintragung der tatsächlich eingetretenen Auflösung einer A.-G. ins Handelsregister. A. - Die Leonar-Aktiengesellschaft in Zürich ist am 12. Januar 1923 gegründet und am 30. Januar im Handelsregister Zürich eingetragen worden. Sie bezweckt den Vertrieb der sämtlichen Fabrikate der Leonar-Werke Arndt und Löwengard in Wandsbek (Preussen) (Photo-Objektive, Photo-Chemikalien und Photo-Papiere mit dem Warenzeichen «Leonar»;) und den Betrieb von Handelsgeschäften aller Art. Das Aktienkapital beträgt Fr. 60,000 in Partialen von je Fr. 1000. Es wurde voll einbezahlt (SHAB. 1923, Nr. 36 vom 13. Februar 1923, S. 309). Da sich die Verkaufsorganisation nicht in der gewünschten Weise auswirkte, wurde der Geschäftsbetrieb stillgelegt. Die geschäftliche Tätigkeit der Gesellschaft sollte sich auf Fusionsbestrebungen mit einer Verkaufsorganisation der Firma Hauff GmbH. beschränkt haben. Das Aktienkapital wurde nach Angabe der Rekurrenten den Leonar-Werken Arndt & Löwengard in Wandsbek «zur Verfügung gestellt», um dasselbe in der Zwischenzeit «nicht brach liegen zu lassen». Die Bilanzen der Gesellschaft für die Jahre 1925, 1926, 1927 und 1928 weisen als einziges Aktivum einen Posten «Schuldkonto der Aktionäre» von 60,000 Fr. und als einziges Passivum das Aktienkapital im nämlichen Betrage aus. B. - Im Jahre 1926 hat das eidgenössische Amt für das Handelsregister versucht, die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister zu veranlassen. Der Aufforderung zur Einreichung einer öffentlichen Urkunde, über den Auflösungs- und Liquidationsbeschluss ihrer Generalversammlung, ist die Gesellschaft nicht nachgekommen. Die Angelegenheit wurde daraufhin nicht weiter verfolgt, da nach der damaligen Praxis nach Auffassung der Handelsregisterbehörden die Voraussetzungen für eine Löschung der Firma von Amtes wegen nicht erfüllt schienen. Es wurde eine neue Untersuchung der Angelegenheit für den Fall in Aussicht genommen, dass in einem späteren Zeitpunkt eine andere Eintragung als diejenige der Auflösung oder Löschung angemeldet würde. G. - Am 14. März 1929 beschloss die Generalversammlung der Aktionäre der Leonar-Aktiengesellschaft eine Änderung der bisherigen Firmabezeichnung in «Hauff-Leonar Verkaufs-A.-G.» und liess den Beschluss zur Eintragung im Handelsregister anmelden. Das eidgenössische Amt für das Handelsregister, dem die Akten zur Prüfung überwiesen wurden, widersetzte sich der beantragten Eintragung mit der Begründung, die Leonar-Aktiengesellschaft sei schon im Jahre 1925 liquidiert worden und könne nicht unter Umgehung der Vorschriften über die Gründung von Aktiengesellschaften neu ins Leben gerufen werden. Vielmehr sei ihre Auflösung und Löschung im Handelsregister einzutragen. Die Gesellschaft wurde auf Veranlassung der eidgenössischen Registerbehörde erneut zur Anmeldung ihrer Auflösung aufgefordert. Auf ihre Weigerung hin verpflichtete die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich durch Verfügung vom 16. Mai 1929 Herrn Dr. Adolf Kiefer in Zürich,

als einziges' Verwaltungsratsmitglied, zur Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft und zur Veranlassung der Löschung im Handelsregister innert Monatsfrist unter Androhung einer Ordnungsbusse nach Art. 864, Abs. 1 OR. Sie bestätigte die Verfügung am 18. Juni 1929. Gleichzeitig erstreckte sie die Anmeldefrist auf den 18. Juli und verwies die Gesellschaft auf die verwaltungsgerichtliche Beschwerde an das Bundesgericht. Am 24. Juli 1929 wurde die Frist zur Anmeldung der Auflösung endgültig auf den 15. August 1929 festgesetzt. EH Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. D. Mit Eingabe vom 15. August 1929 beschwert sich die Leonar-Aktiengesellschaft gegen die erwähnte Verfügung vom 16. Mai 1929. Sie beantragt Aufhebung derselben und Feststellung, dass die Leonar-Aktiengesellschaft mit allen ihren Rechten und Pflichten als im Handelsregister eingetragene Gesellschaft bestehen bleibe. Sie macht geltend, die Leonar-Aktiengesellschaft sei nicht aufgelöst worden und in Liquidation getreten, sondern habe sich nach Einstellung der ursprünglich beabsichtigten Geschäftstätigkeit mit schwierigen und langwierigen Fusionsverhandlungen mit der Firma Hauff GmbH. abgegeben. In der Leonar-Aktiengesellschaft seien heute noch, auch nach der zur Eintragung angemeldeten Änderung, das frühere Kapital tätig und die nämlichen Personen wie bisher. Letztere seien -lediglich um einige Herren der früheren Hauff GmbH. vermehrt worden, was indessen unerheblich sei. Von einem unzulässigen Verkauf des Aktienmantels: der von der eidgenössischen Registerbehörde vermutet werde, könne nicht die Rede sein. Die Leonar-Aktiengesellschaft habe die Rechtspersönlichkeit s. Z. durch Gründung und Eintragung im Handelsregister erworben. Diese könne ihr nicht willkürlich entzogen werden. - Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich verzichtet auf die Stellung eines Antrages, da sie nach Weisung der eidgenössischen Registerbehörde nicht nach freier Entschliessung gehandelt habe. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beantragt Abweisung der Beschwerde. Die Frage, ob die Beschwerde rechtzeitig eingereicht worden ist, wird offen gelassen. Die massgebende Verfügung sei am 16. Mai getroffen und am 18. Juni 1929 bestätigt worden. Diese zweite Verfügung enthalte die erforderliche Rechtsmittelbelehrung. Die Beschwerde sei aber nur rechtzeitig im Hinblick auf eine dritte Verfügung, die am 24. Juli erlassen worden ist und sich nicht ausdrücklich mit der Rflichtsfrage befasst. Registel's wirtschaftsdepartementes. Eine Anstalt für photographische Amateurarbeiten, die normalerweise 10 Arbeitskräfte beschäftigt, hat die Eigenschaft einer Fabrik im Sinne von Art. 1 FG. .A. - Der Rekurrent betreibt in St. Gallen ein Atelier für Personen- und andere Aufnahmen, ein Ladengeschäft für photographische Bedarfsartikel und daneben, von diesen Geschäftszweigen räumlich getrennt, eine Anstalt für Entwickeln und Kopieren von Amateuraufnahmen. In der Anstalt für Amateuraufnahmen werden regelmässig 10 Arbeitskräfte beschäftigt, nämlich je 4 männliche und weibliche Personen über 18 Jahre und zwei Personen im Alter von 16 bis 18 Jahren. Bei Hochbetrieb steigt die Anzahl der Arbeitskräfte auf 12 Personen, im Winter soll sie auf 5 bis 6 Angestellte sinken. In der Anstalt wird ein elektrischer Motor von 1/8 HP verwendet. B. - Durch Verfügung der Abteilung für Industrie und Gewerbe des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, vom 1. Juni 1929, wurde die Anstalt für Amateurarbeiten des Rekurrenten in Anwendung von Art. 1, lit.a, der VV zum Fabrikgesetz dem Fabrikgesetz unterstellt. Von der Verfügung nicht erfasst wird das Photo-graphenatelier und das Ladengeschäft.